



Erklärung

zum Antrag auf genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung
von Konsumgütern nach § 108 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Sie benötigen Hilfe beim Ausfüllen des Formulars?



© laflor/iStockPhoto

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Telefon: 06196 908-2628

Montag bis Donnerstag: 08:30 – 16:00 Uhr

Freitag: 08:30 – 15:00 Uhr

E-Mail-Adresse: radionuklide@bafa.bund.de

Internet: <http://www.bafa.de>



Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle
– Nukleartechnik (NSG), Radioaktive Stoffe –
Frankfurter Straße 29 – 35
65760 Eschborn

Erklärung

zum Antrag auf genehmigungsbedürftige grenzüberschreitende Verbringung von Konsumgütern nach § 108 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

1 Antragstellende Person

Firmenname		
Anrede	Vorname	Nachname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Ort
Telefon (optional)	E-Mail-Adresse (optional)	

2 Angaben zum Antrag

Antragsdatum
Antragsgegenstand

3 Erklärung der zeichnungsberechtigten Person

<input type="checkbox"/>	Der Antragsgegenstand erfüllt die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 b – 4 und 6 StrlSchV.
<input type="checkbox"/>	Der Antragsgegenstand erfüllt die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 1 Nummer 1 a – 4 und 6 StrlSchV. Ein Rücknahmekonzept ist beigefügt.

4 Unterschrift der zeichnungsberechtigten Person

Datum	Unterschrift (und Stempel)
-------	----------------------------



Hinweis

Information zu Punkt 3 »Erklärung der zeichnungsberechtigten Person«: Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) behält sich vor, zum Zwecke des Nachweises der Genehmigungsvoraussetzungen Gutachten anderer Behörden bzw. unabhängiger Sachverständiger einzuholen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Abgabe unrichtiger Erklärungen dazu führen kann, dass die Genehmigungsvoraussetzung der erforderlichen Zuverlässigkeit des Verbringers (§ 22 Absatz 1 Nummer 1 StrlSchV) zu verneinen ist.

Zur Ihrer weiteren Information siehe § 107 StrlSchV.